

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 39/23

Augsburg, 06.03.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 05.05.2025	14:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Lechhausen
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
3	192/1000	Wohnung mit Keller	3	20530
5	1/1000	Garage	7	20534

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Lechhausen	260	Gebäude- und Freifläche	Brunnenstraße 14	0,0746

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

3-Zimmer-Maisonette-Wohnung

bestehend aus Wohn-/Esszimmer, Küche, Kinderzimmer, Tageslicht-WC, Diele nebst Balkon im Obergeschoss, Schlafzimmer, Tagelicht-Bad und Diele im Dachgeschoss, Baujahr ca. 1984, Wohnfläche 100 m²

Lage: Brunnenstraße 14, 86165 Augsburg;

Verkehrswert:

340.000,00 €

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

ein in sich geschlossener PKW-Garage im Erdgeschoss des Wohngebäudes,
es handelt sich um den rechten Garagenplatz
Baujahr ca. 1984
Nutzfläche 25 m²

Lage:

Brunnenstraße 14, 86165 Augsburg;

Verkehrswert: 20.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Augsburg
Zwangsversteigerungsgericht